

Satzung der Gemeinsamen Kommission Simulation Technology der Universität Stuttgart

Vom 31. Juli 2009

Auf Grund der §§ 8 Abs. 5, 15 Abs. 6 und 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 und 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Stuttgart am 22. Juni 2009 die nachfolgende Satzung der Gemeinsamen Kommission Simulation Technology der Universität Stuttgart beschlossen.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Rechtsstatus, Bezeichnung

Zur Zusammenarbeit bei der Durchführung der Bachelor- und Master-Studiengänge Simulation Technology wird eine gemeinsame Kommission im Sinne von § 15 Abs. 6 Sätze 1 und 2 LHG gebildet. Diese Kommission führt die Bezeichnung „Gemeinsame Kommission Simulation Technology der Universität Stuttgart“.

§ 2 Aufgaben, Zusammensetzung, Vorsitz

- (1) Die Gemeinsame Kommission Simulation Technology berät in allen Angelegenheiten der Bachelor- und Master-Studiengänge Simulation Technology. Die Gemeinsame Kommission Simulation Technology unterbreitet dem zuständigen Großen Fakultätsrat Vorschläge für die Bestellung der Mitglieder der Studienkommissionen für die Bachelor- und Master-Studiengänge Simulation Technology und dem Dekan der zuständigen Fakultät Vorschläge für die Wahl der Studiendekane. Die Gemeinsame Kommission Simulation Technology ist darüber hinaus zuständig für
1. die notwendigen Entscheidungen zur Vorbereitung der Beschlussfassung des Senats im Zusammenhang mit der Einrichtung, Änderung und Aufhebung der Bachelor- und Master-Studiengänge Simulation Technology (§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 LHG),
 2. die Entscheidung über Vorschläge zu den Studien- und Prüfungsordnungen der Bachelor- und Master-Studiengänge Simulation Technology, für die Beschlussfassung durch den Senat (§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG),
 3. die Zustimmung im Sinne von § 25 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 LHG zu den Studien- und Prüfungsordnungen der Bachelor- und Master-Studiengänge Simulation Technology; die Zustimmung bedarf des Einvernehmens der zuständigen Studienkommission,
 4. die Beschlussfassung auf der Grundlage der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung über Studienpläne für die Bachelor- und Master-Studiengänge Simulation Technology,
 5. die Entscheidung über Vorschläge zu Satzungen für Auswahlverfahren sowie zur Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit (Aufnahmeprüfung, Zulassungsordnung) in den Bachelor- und Master-Studiengängen Simulation Technology, für die Beschlussfassung durch den Senat (§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG),
 6. die Entscheidung über die Verwendung der Einnahmen aus den vom Rektorat dem „Stuttgart Research Centre for Simulation Technology“ (SRC SimTech) zugewiesenen Studiengebühren unter Berücksichtigung der Empfehlungen der

zuständigen Studienkommission (§ 26 Abs. 3 LHG) Simulation Technology, soweit diese Befugnis der Gemeinsamen Kommission Simulation Technology vom Rektorat eingeräumt wird.

- (2) Der Gemeinsamen Kommission Simulation Technology gehören an
1. kraft Amtes
 - a) die Mitglieder des Direktoriums des „Stuttgart Research Centre for Simulation Technology“ (SRC SimTech),
 - b) die gewählten Studiendekane der Studienkommissionen für die Bachelor- und Master-Studiengänge Simulation Technology,
 - c) die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse der Bachelor- und Master-Studiengänge Simulation Technology,
 2. auf Grund von Wahlen durch den Senat auf Vorschlag des Direktoriums des „Stuttgart Research Centre for Simulation Technology“ (SRC SimTech)
 - a) fünf Mitglieder der Gruppe nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LHG,
 - b) ein Mitglied der Gruppe nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LHG,
 - c) drei Mitglieder der Gruppe nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LHG,
 - d) ein Mitglied der Gruppe nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LHG.

Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder in der Gemeinsamen Kommission Simulation Technology nach Satz 1 Nr. 2 Buchst. a, b und d beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder in der Gemeinsamen Kommission Simulation Technology nach Satz 1 Nr. 2 Buchst. c beträgt ein Jahr. Die Stimmzahl der Studiendekane und Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und c in der Gemeinsamen Kommission Simulation Technology entspricht jeweils der Anzahl der von ihnen vertretenen Studiengänge.

- (3) Auf Vorschlag des Direktoriums des „Stuttgart Research Centre for Simulation Technology“ (SRC SimTech) wählt die Gemeinsame Kommission Simulation Technology aus den ihr kraft Amtes angehörenden Mitgliedern nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Amtszeit von vier Jahren. Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen der Gemeinsamen Kommission Simulation Technology vor und vollzieht die Beschlüsse.

§ 3 Verfahrensregelungen

Für das Verfahren in der Gemeinsamen Kommission Simulation Technology gilt die Verfahrensordnung der Universität Stuttgart in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2009 in Kraft.

Stuttgart, den 31. Juli 2009

gez.

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
Rektor